

ill. Hist. Saxon. L

98, 17

I. Sax. Publ. 750^a

G r u n d z ü g e

d e r

rein catholisch=christlichen Kirche

z u n ä c h s t

in Sachsen und Schlesien.

V o n

einem christlichen Geistlichen.



Veritas vincet.

Preis 5 Groschen.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1 8 3 1.

1781

Die katholisch-theologische

Lehrart

in der philosophischen Fakultät

von

dem ordentlichen Professor

Dr. Johann Baptist

Wolff

Leipzig

in der Buchhandlung

1781

Capitel I.

Der Glaube der rein catholisch=christlichen Kirche.

§. 1.

Die Glieder der rein catholisch=christlichen Kirche glauben an Gott, den Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt.

Genesis 1, 1.

Apostelgesch. 17, 24. Er ist der Gott, der die Welt und Alles, was darin ist, hervorgebracht hat.

1. Cor. 8, 6. So haben wir doch nur einen Gott, den Vater, von dem alle Dinge sind, und wir in ihm.

§. 2.

Sie glauben, daß Gott als ein heiliges und vollkommenes Wesen die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgerüsteten Menschen zur Aehnlichkeit mit sich selbst durch Tugend und Glückseligkeit bestimmt habe, und daß mithin die höchste Aufgabe eines jeden Menschen

Anmerk. Alle abgedruckte biblische Stellen sind aus des Catholiken van Es Uebersetzung des N. T., eilfte Auflage, genommen.

auf Erden Beredelung seines Geistes und Herzens bis zur Verähnlichung mit Gott und Förderung dieses Endzweckes in Andern; die niedere und untergeordnete Bestimmung des Menschen aber Glückseligkeit sei.

3. Mos. 19, 2.

Matth. 5, 48. Seid also vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.

1. Pet. 1, 16. Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig.

§. 3.

Sie glauben, daß die Seele des Menschen nach dem Tode ihres Körpers in der Ewigkeit mit Bewußtsein und Rückerinnerung fort dauere, und Lohn oder Strafe empfangen werde, je nachdem der Mensch auf Erden gesinnt gewesen und gethan.

Predig. Salom. 12, 7.

Joh. 5, 28. 29. Die Gutes gethan haben, werden hervorgehn zur Auferstehung des Lebens; die aber Böses gethan, zur Auferstehung des Gerichts.

Rdm. 2, 6—9. Der jedem vergelten wird nach seinen Werken, und zwar denen, die in standhafter Ausübung des Guten Ruhm und Ehre und Unsterblichkeit suchten, ewiges Leben, denen hingegen ic.

1. Cor. 15, 42—44. Verwesliches wird gesäet; Unverwesliches wird auferstehn ic.

Luc. 16, 27. 28. Denn ich habe noch fünf Brüder, daß er sie dringend warne, daß sie nicht auch an diesen qualvollen Ort kommen.

§. 4.

Sie glauben, daß Gottes Vorsehung sich auf die Menschenwelt und ihre Ereignisse, ja auf jeden ein-

zelnen Menschen und seine Schicksale erstrecke, und daß seine Wirksamkeit darauf gerichtet sei, das ganze menschliche Geschlecht und jeden einzelnen Menschen seiner hohen Bestimmung entgegen zu führen.

Psalm 33, 13. 15.

Pf. 139, 1—6.

Matth. 6, 26—32. Sehet auf die Vögel in der Luft!
Sie säen nicht ꝛc.

Apostelgesch. 17, 24. 28. Er ist keinem Einzigen von uns ferne, denn durch ihn leben, bewegen uns und sind wir.

1. Timoth. 2, 4. Welcher will, daß alle Menschen gerettet werden, und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen.

§. 5.

Sie glauben, daß Jesus Christus, Gottes Sohn und höchster Gesandter an das menschliche Geschlecht, auf Erden erschien, um die Menschen von dem Irrthume, der Sünde und dem Elende derselben zu erlösen, und sie für Gott und dessen heiligen Willen zu gewinnen, und dadurch ihnen in Zeit und Ewigkeit Heil zu bereiten.

Luc. 19, 10. Denn der Sohn des Menschen ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren war.

Joh. 3, 16. So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe.

§. 6.

Sie glauben an die höhere, göttliche Natur Christi und finden diese ebenso in seiner Gesinnung und in

seiner Lehre, wie in seinen Thaten und in seinen Schicksalen unwidersprechlich dargethan; aber sie wagen es nicht, das innere (metaphysische) Verhältniß Christi zu Gott näher zu bestimmen, weil dieß zu erforschen dem Menschen nicht gegeben ist.

Luc. 2, 40. Der Knabe aber wuchs und ward gestärkt, wurde voll Weisheit, und Gottes Huld walstete über ihn.

Joh. 10, 30. Ich und der Vater sind Eins.

Of. Joh. 14, 28. Wenn ihr mich liebtet, so würdet ihr euch freuen, daß ich zum Vater gehe; weil mein Vater größer ist, als ich.

§. 7.

Sie glauben, daß Jesus Christus ein Gottesreich auf Erden stiften wollte, ein Reich der Wahrheit, der Frömmigkeit, der Tugend und der Glückseligkeit, für welches nach und nach alle Menschen gewonnen werden sollen; und daß er in seiner Kirche die Anstalt einsetzte und hinterließ, durch welche seine Lehre erhalten und fortgepflanzt, und sein großer, heiliger Endzweck gefördert und verwirklicht werden soll.

Joh. 18, 37. Ich ward darum geboren und kam dazu in die Welt, daß ich die Wahrheit lehre.

Joh. 10, 16. Ich habe auch noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stalle sind; auch die muß ich herbeiführen, und sie werden meiner Stimme folgen, und es wird eine Heerde, ein Hirte seyn.

Matth. 28, 19, 20. Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe.

§. 8.

Sie glauben, daß seine Lehren, seine Thaten und Schicksale in den Büchern des neuen Testaments von seinen Aposteln und ersten Bekennern getreu und glaubwürdig aufgezeichnet, und daß diese Männer von der göttlichen Vorsehung als Werkzeuge zur Förderung des Endzweckes Jesu auf Erden gebraucht worden seien.

Luc. 1, 3. Auch ich habe für gut erachtet, Dir, bester Theophilus, es nach der Ordnung zu beschreiben, nachdem ich Allem genau von seinem Ursprunge an nachgeforscht habe.

Joh. 21, 24. Dieß ist derselbe Jünger, der von diesen Begebenheiten Zeugniß gibt, und dieß geschrieben hat; und wir wissen, daß sein Zeugniß wahr ist.

§. 9.

Sie glauben, daß die Schriften des neuen Testaments allein als eine sichere Erkenntnißquelle der Geschichte und der Lehre, wie der Endzwecke und Veranstaltungen Jesu zu betrachten seien, und daß nach ihren deutlichsten und mit dem Geiste des ganzen Evangeliums am meisten übereinstimmenden Aussprüchen aller religiöse Glaube festgesetzt, alle religiöse Streitigkeiten geschlichtet und alle kirchlichen Dinge geordnet werden müssen.

§. 10.

Sie glauben, daß jeder Christ verbunden sei, gemäß den Geboten Jesu gesinnt zu seyn und zu handeln; daß es keinesweges genüge, Jesum äußerlich zu bekennen, um sein Jünger zu seyn und an seinem Reiche Antheil zu haben; sondern daß ungeheuchelte

Gottesfurcht, unwandelbare Rechtschaffenheit, dankbare Liebe gegen Christum, aufrichtiges Wohlwollen zu den Menschen, ein schuldloser, von Lastern und allem Bösen reiner Wandel, und das Bestreben, des Guten auf Erden nach den Vorschriften Jesu so viel wie möglich zu thun, das wahre Wesen eines Bekenners Jesu ausmache.

Matth. 7, 20. 21. Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr, wird in's Himmelreich kommen, sondern wer den Willen meines Vaters im Himmel befolgt, der wird ins Himmelreich kommen.

Matth. 22, 37 — 40. Du sollst den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit deinem ganzen Gemüthe lieben. Dieses ist das erste und größte Gebot. Diesem ist das zweite gleich: du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst.

Joh. 15, 14. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr thut, was ich euch befehle.

Röm. 8, 9. Wer aber Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.

1. Cor. 4, 20. In Gottes Reich kommt es nicht auf Worte, sondern auf wirksame Thätigkeit an.

Jacob. 2, 26. So wie der Körper ohne Seele todt ist, so ist auch der Glaube ohne die Werke todt.

§. 11.

Sie glauben, daß jeder Mensch von Gott schuldlos und gut, d. h. mit allen Anlagen und Kräften zum Guten, ja mit einer vorherrschenden Liebe zu demselben und mit einer unwillkürlichen Achtung gegen dasselbe, geschaffen werde, und daß er eben deßhalb für alles Böse und Schlechte, was er, seine sittliche Freiheit nicht brauchend oder mißbrauchend, thut, seinem

eigenen Gewissen, den Menschen und Gott verantwort-
lich bleibe.

Hiob 32, 8.

Jes. Sirach 10, 22.

1. Mos. 9, 6.

Apostelgesch. 17, 28. Wir sind ja seines Geschlechtes.

Jacob. 3, 9. Mit ihr (der Zunge) preisen wir Gott,
den Vater, und mit ihr fluchen wir den Menschen,
die nach Gottes Bild geschaffen sind.

C a p i t e l II.

Cultus der rein catholisch = christlichen Kirche.

§. 12.

Die rein catholisch = christliche Kirche erklärt mit Christus selbst, daß alle wahre Anbetung Gottes eine Anbetung desselben im Geiste und in der Wahrheit seyn, d. h. durch eine fromme, tugendhafte Gesinnung und durch ein gottesfürchtiges, schuldloses und werthvolles Leben sich kund geben müsse; hält aber auch mit ihm dafür, daß die äußere Gottesverehrung zur Belebung, Erhöhung und Unterhaltung jener innern unentbehrlich sei.

Matth. 3, 15. Jesus sprach, laß es nur geschehen!
Denn so ziemt es sich für uns, Alles zu erfüllen,
was recht ist.

Matth. 10, 32. Wer mich daher vor den Menschen
bekennen wird, den werde ich auch vor meinem
Vater im Himmel bekennen.

Joh. 4, 24. Gott ist ein Geist, so müssen ihn auch seine Anbeter im Geist und in der Wahrheit anbeten.

Gal. 5, 7. In Christo Jesu gilt weder Beschneidung, noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist.

Ephes. 4, 11 — 13. Derselbige verordnete auch Einige zu Aposteln, Andere zu Propheten, Andere zu Evangelisten, Andere zu Hirten und Lehrern, damit die Heiligen die Einrichtung erhalten zur Verrichtung des Lehramtes, zur Erbauung des Leibes Christi; bis wir Alle gelangen zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniß des Sohnes Gottes.

Hebr. 10, 25. Nicht versäumen wollen wir unsre Zusammenkünfte, wie Manche die Gewohnheit haben, sondern uns ermahnen 2c.

§. 13.

Die rein catholisch-christliche Kirche behält die Sonntage und Festtage als zur öffentlichen und gemeinsamen Verehrung Gottes bestimmte Tage bei, glaubt aber, daß es nöthig sei, die Zahl der kleinen Festtage zu vermindern, oder sie auf die jedesmal folgenden Sonntage zu verlegen; theils, damit nicht durch die allzuhäufige Wiederkehr der öffentlichen Gottesdienste die Feierlichkeit und der Eindruck derselben geschwächt und somit diese Feste selbst herabgesetzt, theils, damit die Glieder der Kirche nicht durch allzuvielen Feiertage in ihren bürgerlichen Geschäften behindert und zum Müßiggange und Luxus verleitet werden: darauf sich stützend, daß auch in den beiden ersten Jahrhunderten nach Christus neben den Sonntagen keine anderen Festtage als das Oster- und Pfingst-Fest gefeiert wurden.

§. 14.

Die rein catholisch-christliche Kirche will, daß — wie einst in der apostolischen Kirche — der Gesang religiöser Lieder, Gebet, Vorlesen aus der heiligen Schrift, Vorträge über das göttliche Wort durch berufene Geistliche, und die Feier des Gedächtnißmahles Jesu, die wesentlichen Bestandtheile ihrer sonn- und festtägigen Gottesverehrungen ausmachen, und daß die Geistlichen, so wie die Gemeinde sich bei allen gottesdienstlichen Handlungen nur der vaterländischen Sprache bedienen.

1. Cor. 14, 19. Aber ich will doch lieber vor der Gemeinde fünf Worte sagen, die verständlich und für Andere belehrend sind, als zehntausend in einer fremden Sprache.

§. 15.

Sie will nur wenige und einfache Ceremonien, weil das Uebermaaß hierin die Sammlung des Geistes nicht befördert, sondern hindert, und die Aufmerksamkeit zerstreut und stört; auch, weil die Beobachtung desselben sehr leicht, ja fast unvermeidlich, zu einem geist- und herzlosen Werkdienste wird.

2. Cor. 3, 17. Denn der Herr ist Geist, und wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.

Galat. 5, 1. Bleibet also standhaft, und lasset euch nicht wieder ein Sklaven-Joch aufbürden.

Matth. 23, 4. Sie binden schwere und unerträgliche Lasten zusammen, und bürden sie der Leute Schultern auf; sie selbst aber rühren sie mit keinem Finger an.

B. 25. Wehe euch, ihr Schriftlehrer und Pharisäer, ihr Heuchler! Die Aussen Seite des Bechers und der

Schüssel haltet ihr rein, aber inwendig seid ihr voll Raub und Ungerechtigkeit.

V. 28. So gebet auch ihr euch äußerlich vor den Leuten den Schein, als Gerechte; aber innerlich seid ihr voll Heuchelei und Bosheit.

§. 16.

Sie erkennt die Sacramente für heilige, von Jesu verordnete, oder durch sich selbst und einen langen Gebrauch der Kirche ehrwürdige, und das Reich Gottes auf Erden fördernde Handlungen, und will sie von ihren Gliedern geehrt und gebraucht wissen. Die Beichthandlung soll eine würdige Vorbereitung auf den Genuß des Abendmahles vermitteln, die Absolution aber dem reinen Sünder von dem Geistlichen nicht an Gottes Statt ertheilt, sondern im Namen Gottes verkündigt und zugesichert werden.

§. 17.

Sie kehrt in der Feier des Abendmahles, das sie als eine Gedächtnißfeier Jesu betrachtet, zu dem ursprünglichen, von Jesu selbst verordneten Genuße des Brodes und Weines durch die Gemeinde zurück, und will, daß beide, Brod und Wein, vor dem Genuße durch das Aussprechen der Einsetzungsworte über sie geweiht werden, und daß die Geistlichen sich bei Austheilung derselben der eignen Worte des Herrn bedienen, nach 1. Cor. 11, 23 — 25.

Der Herr Jesus, in der Nacht da er verrathen wurde, nahm er Brod, dankte, brach es und sprach: nehmet, esset, dieß ist mein Leib, der für euch hingegeben wird; thut dieß zu meinem Andenken!

Desgleichen nahm er nach der Mahlzeit auch den Kelch und sprach: dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blute; thut dieses, so oft ihr trinkt, zu meinem Andenken!

Wofür der Kürze halber gesagt werden kann: Der Herr Jesus sprach, nehmet, esset ic. Nehmet, trinket, dieser Kelch ic.

§. 18.

Ihre Glieder halten das andächtige und seelenvolle Gebet für des Menschen schönstes Vorrecht, für jedes Christen Pflicht und für ein großes Förderungsmittel der Frömmigkeit, der Tugend und der Fassung und Ruhe im Unglück; allein sie glauben, daß ein oft wiederholtes Hersagen derselben Gebete, ja das Abzählen derselben am Rosenkranze, nicht im Sinne Jesu beten heiße, und daß dasselbe keineswegs durch die (recht zu verstehende) Stelle

1. Thess. 5, 17: betet ohne Unterlaß!
gerechtfertigt werden könne.

Matth. 6, 7 u. 8. Wenn ihr betet, so macht nicht viel Geschwätz, wie die Heiden, die sich einbilden, sie würden erhört, wenn sie viele Worte machen. Ihr sollet es ihnen nicht nachthun; denn euer Vater weiß, was ihr bedürft, ehe ihr ihn bittet.

Dasselbst B. 5 ic. Wenn ihr betet, so macht es nicht wie die Heuchler, die gerne in den Synagogen und an den Ecken der Straßen sich hinstellen und beten, damit sie von den Leuten gesehen werden. Wahrlich! ich sage euch, sie haben ihren Lohn dahin! Wenn du betest, so gehe in deine Kammer, schließe die Thüre zu, und bete zu deinem Vater im Verborgenen, und dein Vater, der in's Verborgene siehet, wird dir vergelten.

§. 19.

Das Fasten, wenn es geschieht, sich in der Selbstbeherrschung zu üben, können sie nur loben; aber sie können es nicht für eine Religionspflicht erklären, da die Schrift es nicht für eine solche erklärt, und wollen es gänzlich dem freien Willen eines jeden Christen überlassen wissen.

Matth. 15, 11. Nicht was durch den Mund hinein kommt, verunreinigt den Menschen; sondern was aus dem Mund herauskommt, das verunreinigt den Menschen.

Röm. 14, 14. Ich weiß, und bin durch den Herrn Jesum fest überzeugt, daß nichts an sich selbst unrein ist; nur demjenigen, der es für unrein hält, ist es unrein.

Coloss. 2, 16. 17. Es darf euch also niemand mehr über Speise oder Trank, oder in Hinsicht der Feiertage, Neumonde oder Sabbate verdammen, was nur Schatten des Zukünftigen war, der Körper aber ist Christus.

Coloss. 3, 20. 21. Wenn ihr also mit Christo den Anfangsgründen der Welt abgestorben seid, warum lasset ihr euch, als lebtet ihr noch in der Welt, Vorschriften aufdringen: rühre nicht an, koste nicht, taste nicht an! ic. —

1. Timoth. 4, 2 — 4. Alles von Gott Geschaffene ist gut und nichts verwerflich, was dankbar genossen wird.

§. 20.

Das Wallfahren an heilige Orte können sie um des Nachtheils willen, den es für die Berufsthätigkeit und für die Sittlichkeit hat, nicht billigen.

§. 21.

Alle Selbstpeinigungen betrachten sie als dem Geiste des Evangeliums und seines göttlichen Stifters zuwiderlaufend, und durch mißgedeutete Stellen der Schrift, wie

Galat. 5, 24. // Die nun Christo angehören, kreuzigen ihr Fleisch, sammt den Lüsten und Begierden // — keineswegs zu rechtfertigend.

§. 22.

Eben so halten sie das Kloster- und Einsiedler-Leben für kein Verdienst vor Gott, weil der Mensch in der menschlichen Gesellschaft und im thätigen Leben besser sich ausbilden, mehr seine tugendhafte und religiöse Gesinnung bewähren und seinen Mitmenschen mehr nützen kann, als getrennt von der menschlichen Gesellschaft.

Wollte der Staat, oder die Kirche, in jedem Lande einen Zufluchtsort für Unglückliche, mit der Welt oder ihrem Gewissen Zerfallene, gründen, an welchem diese den verlorenen Frieden leichter als im Gedränge des bürgerlichen Lebens wiederfinden könnten: so würde eine solche, mit der nöthigen weisen Vorsicht getroffene, und sorgfältig beaufsichtigte Anstalt von den Gliedern der rein catholisch-christlichen Kirche gut geheissen werden können.

§. 23.

Sie beten die Heiligen nicht an und ersuchen sie nicht um ihre Fürbitte bei Gott, weil Jesus will, daß wir nur zu Gott beten sollen, weil die

Richtung des Gebetes an Heilige durch kein Gebot des Evangelium's gerechtfertigt werden kann; weil wir nicht wissen, ob die Seelen verstorbener Menschen, deren Lebenswandel ein heiliger genannt werden kann, von den Angelegenheiten dieser Erde eine umfassende und genaue Kenntniß haben, ja, ob sie nur die Bitten der Menschen vernehmen, und endlich, weil nur ein Mittler zwischen Gott und den Menschen von der Schrift genannt wird, Christus.

Matth. 4, 10. Du sollst den Herrn, deinen Gott, anbeten und ihm allein dienen!

Coloss. 2, 18. Lasset euch von niemand irre führen, der sich in Demuth und Verehrung der Engel gefällt, der sich mit Dingen befaßt, die er nicht gesehen hat, und vergebens sich blähet mit Begriffen seines Fleisches; und der sich nicht an das Oberhaupt hält, von welchem der ganze Leib, durch Glieder und Bande verbunden und zusammengehalten, zu göttlicher Größe heranwächst.

Offenbarung Joh. 19, 10. Zu seinen Füßen fiel ich nieder, anbeten wollte ich ihn, allein er sprach zu mir: thue es nicht! Ich bin dein und deiner Brüder Mittknecht, die von Jesu zeugen; Gott bete an! cf. Offenbar. 22, 8 u. 9.

1. Timoth. 2, 5. Denn es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus.

§. 24.

Die rein catholisch-christliche Kirche gestattet nicht bloß, sondern sie empfiehlt vielmehr allen ihren Gliedern ein fleißiges, mit Nachdenken verbundenes, andächtiges Lesen der heiligen Schrift, es

sei in den Ursprachen, oder in treuen und guten Uebersetzungen.

2. Timoth. 3, 15 — 17. Auch bist du von früher Kindheit mit den heiligen Schriften bekannt, die dir Anweisung geben können zur Seligkeit, mittelst des Glaubens an Christum Jesum. Die ganze Schrift ist von Gott eingegeben und nützlich zur Belehrung, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Bildung in der Gerechtigkeit; damit der Mensch aus Gott vollkommen, zu jedem guten Werke geschickt seyn möge.

§. 25.

Die Glieder derselben in Deutschland wollen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen für jetzt die Uebersetzung der heiligen Schrift von van Es gebrauchen.

§. 26.

Sie verwerfen nicht die Aufstellung anständiger, auf die Religion und ihre Geschichte sich beziehender Gemälde und Bildhauerarbeiten in ihren Gotteshäusern, doch wollen sie keine Ueberladung. Eben so billigen sie die Anwendung würdiger Musik bei den öffentlichen Gottesverehrungen.

§. 27.

Da die Schrift von einem Uebergangs- oder Püuterungs-Zustande der Seelen verstorbener Menschen nichts sagt, so glauben die Glieder der rein catholisch-christlichen Kirche an der Lehre vom Fegeseuer nicht fest halten zu müssen.

Capitel III.

Innere Verfassung der rein catholisch = christlichen Kirche.

§. 28.

Die rein catholisch = christliche Kirche erkennt den Bischof von Rom, gewöhnlich Papst, oder heiliger Vater genannt, weder für den sichtbaren Statthalter Christi, noch für den besonders bevorrechteten Nachfolger Petri, noch für das Oberhaupt der Christenheit an; theils weil eine solche Eigenschaft und eine solche Stellung des Bischofs von Rom zur ganzen christlichen Kirche aus der heiligen Schrift nicht dargethan werden kann, indem sie vielmehr den bestimmtesten Erklärungen der letzteren zuwiderläuft; theils weil die Geschichte fast eben so viel von unchristlichen Gesinnungen und Handlungen und von Irrthümern der Päpste, als von der Weisheit und den christlichen Bestrebungen derselben, berichtet.

Luc. 22, 25. 26. Die Könige der Völker herrschen über sie; und die Gewalt ausüben, lassen sich gnädige Herren nennen; aber so soll es unter euch nicht seyn; sondern der Größte unter euch sei wie der Kleinste; und der Oberste wie ein Diener.

Galat. 2, 11 — 14. Als aber Kephas (Petrus) nach Antiochien gekommen, widersprach ich ihm ins Angesicht, weil er tadelnswerth war; denn ehe Einige von Jacobus herkamen, aß er mit den Heiden zusammen; nach ihrer Ankunft aber zog er sich zurück, und sonderte sich ab, aus Furcht vor den Beschnittenen ic.

1. Petr. 5, 1 — 3. Eure Aeltesten ermahne ich, als Mitältester ic.: — weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufsicht nicht aus Zwang, sondern mit Lust nach Gottes Willen; nicht aus schändlicher Gewinnsucht, sondern aus Zuneigung; nicht als Gebieter über die Auserwählten, sondern ein Muster der Heerde zu werden.

§. 29.

Sie erwählt Geistliche, (nicht Priester, oder Mittelspersonen zwischen Gott und den Menschen) welche das Evangelium verkündigen, die Sakramente und andere kirchliche Amtshandlungen verwalten, und eine christlich-fromme, tugendhafte Denk- und Handlungsweise unter den Gliedern der Kirche fördern sollen; und zwar so, daß immer eine, oder mehrere Ortschaften zusammen, eine kirchliche Gemeinde, Parochie, bilden, ein Gotteshaus und einen oder mehrere Geistliche besitzen.

Ephes. 4, 11 — 13. Derselbige verordnete auch Einige zu Aposteln, Andere zu Propheten, Andere zu Evangelisten, Andere zu Hirten und Lehrern, damit die Heiligen die Einrichtung erhalten zur Berrichtung des Lehramtes, zur Erbauung des Leibes Christi; bis wir Alle gelangen zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniß des Sohnes Gottes, zur männl
2 *

lichen Reife und zum vollem, erwachsenen Alter Christi.

§. 30.

Die Geistlichen der einzelnen Gemeinden, oder P ar o ch i e n, stehen unter Bischöfen, jeder unter dem Bischöfe seiner Diöcese; die Bischöfe stehen unter einem obersten Landesbischöfe, Erzbischof genannt und in der Hauptstadt jedes Landes residirend, der von keinem ausländischen Bischöfe oder Erzbischöfe abhängig, sondern nur dem Staatsoberhaupte und den Landesgesetzen unterworfen ist.

So lange die rein catholisch = christliche Kirche keinen beträchtlichen Umfang hat, heißt der ihr vorgesezte Bischof nicht Erzbischof. Es sind außerdem die Bischöfe, sowie auch die Erzbischöfe, zugleich erste Prediger an einer bestimmten Kirche; von den pfarramtlichen und von den die speciale Seelsorge betreffenden Geschäften aber sind sie frei.

§. 31.

Dem Erzbischöfe zur Seite stehen zwei geistliche Ráthe, zwei weltliche Ráthe und zwei Schulráthe; sie bilden mit dem Erzbischof das erzbischöfliche Collegium. Dasselbe schlägt, wenn in ihm eine geistliche Rathsstelle erledigt ist, drei Geistliche; wenn in ihm eine weltliche Rathsstelle erledigt ist, drei Rechtsgelehrte, und bei Erledigung einer Schulrathsstelle, drei Männer vom Schulfache dem Staatsoberhaupte, zur Auswahl vor, welches Einen von den drei Vorgeschlagenen für die vacante Stelle zu erwählen hat. Jedem

Bischöfe zur Seite stehen ebenso zwei geistliche, zwei weltliche und zwei Schul-Räthe, welche mit ihm das bischöfliche Collegium bilden. Bei hier eintretenden Vacanzen werden ebenfalls von dem bischöflichen Collegio je drei Geistliche, Rechtsgelehrte oder Schulmänner, je nachdem die Vacanz ist, dem erzbischöflichen Collegio zur Auswahl vorgeschlagen, welches Einen derselben zu wählen hat. Erzbischöfe und Bischöfe haben in ihren Collegiis den Vorsitz und eine Stimme.

Jedem Pfarrer, oder Ortsgeistlichen zur Seite stehen vier bis sechs der geachtetsten und verständigsten Glieder seiner Gemeinde, unter ihnen jedesmal wenigstens ein Schullehrer, welche mit ihm das Presbyterium bilden und über kirchliche, sowohl religiöse, als auch administrative Angelegenheiten sich berathen. Die weltlichen Beisitzer dieser Presbyterien werden aller fünf Jahre von den Gemeinden neu gewählt. Wo mehrere Geistliche neben dem eigentlichen Pfarrer sind, gehören auch sie durch ihr Amt zu dem Presbyterio.

§. 32.

Die Geistlichen auf dem Lande und in kleinen Städten bis zu 6000 Einwohnern (aller Confessionen) werden von dem erzbischöflichen Collegio, und in den Ländern, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, von dem bischöflichen Collegio ernannt und berufen; die Geistlichen in den größern Städten von dem Presbyterio*) der Stadt und zwar so, daß die noch

*) Der Unterschied zwischen dem Wahlrecht der Presbyterien in größeren Städten und dem nicht gleichen Rechte der Presby-

vorhandenen Geistlichen nur zu den Berathungen über die Wahl, nicht aber zum Abstimmen gezogen werden. Die Bischöfe werden von dem Oberhaupte des Staates aus drei von den Deputirten der Presbyterien in der Diöcese, die an dem Sitze des Bischofs zusammen kommen und sich berathen, vorgeschlagenen Geistlichen gewählt. Der Erzbischof wird von dem Staatsoberhaupte aus vier von den bischöflichen Collegiis vorzuschlagenden Geistlichen, bei denen nur auf ihre Tüchtigkeit, nicht auf ihre bisherige amtliche Stellung zu sehn ist, gewählt.

Für geistliche Aemter wählbar sind Männer, die in den angestellten Prüfungen ein zureichendes Maaß theologisch-wissenschaftlicher Kenntnisse, mit Einschluß philosophischer und humanistischer Bildung, und die nöthigen Fähigkeiten zur fruchtbaren Verkündigung des Evangeliums durch religiöse Vorträge, bewährt haben, und deren Lebenswandel unbescholten ist.

§. 33.

In allen auf ihr Amt sich beziehenden Gegenständen sind Klagen gegen Geistliche und die Glieder ihrer Presbyterien in nächster Instanz an das bischöfliche, in letzter Instanz an das erzbischöfliche Collegium zu bringen; Klagen gegen Bischöfe und die Glieder ihrer Collegien in nächster Instanz an das erzbischöfliche Collegium, in letzter an das Staatsoberhaupt;

terien in kleinen Städten und in den Dörfern, ist darum festzuhalten, weil anzunehmen, daß jene immer eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen oder Candidaten des geistlichen Standes, aus denen sie wählen können, kennen, oder kennen zu lernen Gelegenheit haben, nicht aber eben so diese.

Klagen gegen den Erzbischof oder die Glieder seines Collegiums an das Staatsoberhaupt. Criminalfälle sind jederzeit von der Competenz der geistlichen Behörden ausgeschlossen und wird gegen Geistliche dabei wie gegen andere Bürger des Staates verfahren.

§. 34.

Die bischöflichen Collegia erkennen gegen die Geistlichen ihrer Diöces und die Beisitzer ihrer Presbyterien auf Zurechtweisung, Geldstrafen und Suspension vom Amte; das erzbischöfliche Collegium erkennt auf Remotion. Die Bischöfe und die Beisitzer ihrer Collegien können von dem erzbischöflichen Collegio zurechtgewiesen, um Geld gestraft, vom Amte suspendirt und abgesetzt werden. Gegen den Erzbischof und die Beisitzer seines Collegiums erkennt nur das Staatsoberhaupt.

§. 35.

Der Erzbischof und die Bischöfe erhalten als unmittelbare und wichtige Staatsdiener ihre Besoldung vom Staate; die Geistlichen der einzelnen Parochien erhalten sie von ihren Gemeinden.

Der Gehalt dieser Geistlichen, in Städten und auf dem Lande, darf binnen den nächsten 40 Jahren nicht unter 500 Thlr. und nicht über 1200 Thlr. betragen: jenes, um sie vor Nahrungsorgen zu schützen und ihnen die Uebung der Tugend der Wohlthätigkeit nicht unmöglich zu machen; dieses, um sie vor den Versuchungen zum Luxus und zur Trägheit zu bewahren. Alle *actus ministeriales* sind dafür von

ihnen unentgeltlich zu vollziehen, mit Ausnahme der kirchlichen Zeugnisse, der verlangten Wege nach entfernten Parochial-Dörfern und der in Städten auf Verlangen in den Häusern der Gemeindeglieder verrichteten Amtshandlungen.

§. 36.

Alle Glieder der rein catholisch = christlichen Kirche sind verbunden, vierteljährige, zu bestimmende Beiträge zur Unterhaltung ihrer Geistlichen in cursirenden Geldsorten zu geben. Die Ortsobrigkeiten haben sie durch eine hierzu bestellte Person zu sammeln und an das nächste obrigkeitliche Amt abzuliefern, von welchem diese Gelder nöthigenfalls durch die gesetzlichen Mittel einzutreiben und jederzeit pünktlich an die Geistlichen auszuführen sind. Der Wandelbarkeit des Geldwerthes wegen sind die Gehaltssummen und die Beiträge jedes einzelnen Gemeindegliedes alle 40 Jahre von dem erzbischöflichen Collegio von neuem zu reguliren und der Approbation des Staatsoberhauptes zu unterwerfen.

§. 37.

Alle Geistliche der rein catholisch = christlichen Kirche, Bischöfe und Erzbischöfe mit eingeschlossen, dürfen sich verehlichen.

1. Corinth. 9, 5. 6. Haben wir nicht das Recht, von einer christlichen Frau uns begleiten zu lassen, wie die übrigen Apostel, und die Brüder des Herrn, und Kephas (Petrus)?

Oder sollten nur allein ich und Barnabas das Recht nicht haben, so zu handeln?

1. Timoth. 3, 2. Darum muß ein Bischof unbescholten seyn, eines Weibes Mann 2c.

4, 1 und 3. Bestimmt aber sagt der Geist, daß in den letzten Zeiten Einige vom Glauben abfallen werden, achtend auf Irrgeister und Teufel lehren; — die verbieten zu heirathen, und gewisse Speisen zu genießen 2c.

Titus 1, 5 — 7. Ich ließ dich deswegen in Kreta zurück, damit du das Fehlende in Ordnung brächtest, und in jeder Stadt Priester einsetztest, wie ich dir aufgetragen habe; wenn da anders jemand ohne Tadel, eines Weibes Mann ist, der gläubige Kinder hat, die weder durch läuderliches Leben beschäfftigt, noch ungehorsam sind. Denn ein Bischof muß als Haushalter Gottes unbescholten seyn 2c.

§. 38.

Die Ehe ist ihrer Bestimmung nach unauflöslich, sie kann aber wegen Ehebruchs, unrechtmäßiger und lang fortgesetzter Verlassung, schwerer Verbrechen eines Ehegatten, hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht und unversöhnlichen Hasses, getrennt werden. In gemischten Ehen folgen die Knaben dem kirchlichen Bekenntnisse des Vaters; die Mädchen dem kirchlichen Bekenntnisse der Mutter.

Matth. 19, 8 und 9. Moses hat euch wegen eurer Herzenshärte gestattet, von euren Weibern euch zu scheiden; aber von Anfang war es nicht so. Ich aber sage euch: wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um der Hurerei willen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe 2c.

§. 39.

Alle Ehesachen sind zunächst an den Ortsgeistlichen, welcher die Versöhnung der Ehegatten zu versuchen hat, zu bringen. Bleiben seine Bemühungen fruchtlos, so ergeht von ihm die Anzeige des vorliegenden Falles an das bischöfliche Collegium, von welchem die Scheidung ausgesprochen werden darf, doch so, daß von seinem Ausspruche eine Appellation an das erzbischöfliche Collegium, und in Ländern, in denen ein solches noch nicht besteht, an das oberste Landestribunal statt findet.

§. 40.

Die rein catholisch-christliche Kirche gewährt allen ihren Gliedern Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. sie gestattet einem jeden, über Lehrsätze, hinsichtlich welcher die Schrift entweder überhaupt nichts festsetzt, oder hinsichtlich derer ihre Aussprüche eine verschiedene Auslegung zulassen, seiner eignen Ueberzeugung zu folgen; und hält alle andere Maaßregeln zur Gewinnung Andersdenkender oder Irrgläubiger, als die der Belehrung und Ueberzeugung durch Gründe, für unerlaubt.

Matth. 13, 28 — 30. Er sprach zu ihnen: ein feindseliger Mensch hat das gethan. Die Knechte sprachen zu ihm: willst du, daß wir hingehen und es ausgäten? Er sprach: nein! Damit ihr nicht etwa, bei dem Zusammenlesen des Unkrautes, mit diesem zugleich den Weizen ausreißet. Lasset beides bis zur Aerndte mit einander wachsen ic.

Luc. 9, 54 — 56. Da seine Jünger, Jacobus und Johannes, dieses sahen, sagten sie: Herr! willst

du, sollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre? Aber er (Jesus) wandte sich um, gab ihnen einen Verweis und sagte: ihr wisset nicht, welches Geistes ihr seid! Der Sohn des Menschen ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern sie zu retten.

§. 41.

Alle Erziehungsanstalten und Schulen stehen unter der Aufsicht und Leitung der höheren und höchsten kirchlichen Behörden. Die Ortspfarrer haben die unmittelbare Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ihres Ortes, jedoch nicht über die höheren Gelehrtenschulen, welche zunächst den bischöflichen, in höherer Instanz den erzbischöflichen Collegien untergeben sind.

Die Lehrerstellen an den Volksschulen auf dem Lande und in den Städten werden von dem erzbischöflichen Collegio, nach Vorschlägen des bischöflichen Collegium's, in dessen Sprengel die Vacanz statt findet, besetzt. Die Lehrer der höheren Gelehrtenschulen und der Universitäten werden von dem Staatsoberhaupte nach Vorschlägen des erzbischöflichen Collegiums ernannt.

Klagen wider Schulmänner in Sachen ihres Amtes sind an das bischöfliche Collegium des betreffenden Ortes, in letzter Instanz an das erzbischöfliche Collegium zu bringen. Klagen wider Lehrer der Universitäten in Amtssachen, gehören lediglich, wie die sämtlichen Angelegenheiten der Universitäten selbst, vor das Forum des erzbischöflichen Collegiums.

Capitel IV.

Stellung der rein catholisch-christlichen Kirche zu dem Staate und zu anderen christlichen Kirchen, oder nicht christlichen Religions-Gesellschaften.

§. 42.

Die rein catholisch-christliche Kirche erkennt ihre Abhängigkeit von dem Staatsoberhaupte an und überträgt demselben die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten, in soweit, als die wichtigen Anordnungen des erzbischöflichen Collegium's in Kirchen und Schulen seiner Genehmigung bedürfen; der Erzbischof und die Beisitzer seines Collegium's, sowie die Bischöfe und die Beisitzer ihrer Collegien auf die §§. 31 und 32 angegebene Weise von ihm erwählt und aus den Staatskassen besoldet werden; und der Staat auch über die Unterhaltung der übrigen Geistlichen nach der §. 36 angegebenen Weise wacht.

§. 43.

Sie glaubt dagegen als eine christliche Kirche, ja als eine Kirche, die die Lehre des Evangeliums so rein wie möglich aufzufassen, das kirchliche Leben und

Wesen dem ursprünglichen, apostolischen so nahe wie möglich zu bringen, und ihre Glieder mit dem Geiste Jesu so viel wie möglich zu durchdringen bemüht seyn will, nicht bloß auf Duldung in allen christlichen Staaten, sondern auch auf völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte ihrer selbst und ihrer Bekenner unzweifelhafte Ansprüche zu haben; so wie darauf, daß ihre inneren Angelegenheiten lediglich von ihren eignen Behörden, den Presbyterien, bischöflichen und erzbischöflichen Collegien, jedoch unbeschadet der Staatsgewalt in Kirchen-Sachen (bestehend in dem Rechte, die äußeren Religionsübungen zu gestatten und ihr gewisse Grenzen zu bestimmen, der weltlichen Oberaufsicht und dem Schirmrecht) geleitet werden dürfen.

§. 44.

Sie ist völlig tolerant gegen alle übrige christliche und nicht christliche Glaubensbekenntnisse und Religions-Gesellschaften; fodert aber auch von diesen Anerkennung und Achtung ihrer Rechte, und der kirchlichen und bürgerlichen Rechte ihrer Anhänger, sobald sie von dem Staatsoberhaupte, nach Vorlegung ihres Glaubenssymbols und ihrer Verfassungsurkunde, die Erlaubniß zu ihrer Constituirung erhalten hat.

§. 45.

Alle ihre Glieder betrachten sich als Bürger des Staates; und als solche zur Nachachtung und Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet, die guten Staatsbürgern zukommen.

S c h l u ß.

Alle großen Dinge haben klein angefangen; denke an das Christenthum selbst, an die Reformation im 16ten Jahrhunderte, gewissermaassen auch an die bürgerliche Umgestaltung Europa's in der Gegenwart! — Die rein catholisch-christliche Kirche wird, vielleicht schnell, groß und zahlreich werden, denn die Zeit ist reif für sie; aber sie muß klein anfangen. Sachsen (namentlich in seiner Hauptstadt) scheint berufen, abermals der Welt voranzuleuchten. So geschehe es denn! und zwar bald!

Es ist nichts weiter nöthig, als daß die 127, die sich bereits öffentlich erklärt haben, mit Anderen, die eben so denken wie sie, und die in obigen Grundzügen ihre Ansichten und ihre Wünsche ausgesprochen finden, sich vereinigen, ihren Entschluß öffentlich kund geben, und dem Staate z. B. diese Paragraphen als ihr Glaubensbekenntniß und als die Grundzüge der von ihnen zu constituirenden Kirche vorlegen; einen Betsaal oder eine Kirche erbauen, oder einrichten, und einen, oder einige Geistliche erwählen und anstellen. Da sie Christen sind, so wird doch wohl kein christlicher Staat ihnen versagen wollen, was den Juden und Muhamedanern von ihm gewährt wird. Faxit Deus!

Dresden, gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

H. Sax L. 98, 17

